

Amtliche Bekanntmachung

2010 Ausgegeben Karlsruhe, den 20. Dezember 2010

Nr. 59

In halt Seite

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur 386

Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

vom 20. Dezember 2010

Aufgrund von § 10 Abs. 2, Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317 f), § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 f) und § 7 Abs. 2 und Abs. 3 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBI. S. 252) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 13. Dezember 2010 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1 Ausschreibung und Vergabe

- (1) Die Stipendien werden gemäß § 7 Abs. 3 LGFG öffentlich ausgeschrieben. Stipendien werden auf schriftlichen Antrag in der vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vorgesehenen Form nach erfolgter Auswahl durch Zuwendungsbescheid bewilligt, sofern die Geförderten am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen sind.
- (2) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Vorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält.

§ 2 Fördersätze

- (1) Das Grundstipendium beträgt regelmäßig 1.100,-- Euro monatlich einschließlich der pauschalen Sach- und Reisekosten.
- (2) Der Stipendiat / die Stipendiatin erhält zusätzlich einen Familienzuschlag in Höhe von 160,-Euro monatlich, wenn er oder sie ein Kind unter 18 Jahren zu unterhalten hat. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass sein/ihr Kind mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt. Der Familienzuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind auf insgesamt 210,- Euro monatlich. In Ausnahmefällen kann ein höherer Familienzuschlag gewährt werden, hierüber entscheidet die Vergabekommission.
- (3) Erhalten beide Lebenspartner Stipendien nach dem LGFG oder erhält der Lebenspartner des Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Kinderzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

§ 3 Förderungsdauer

- (1) Die Stipendien werden gemäß Zuweisung der Haushaltsmittel jährlich bewilligt. Entsprechend dem Arbeitsfortschritt des Promotionsvorhabens beträgt die Förderdauer bis zu höchstens zwei Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Vergabekommission.
- (2) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums
 - 1. mit Ablauf des Monats in dem die mündliche Prüfung abgelegt wurde,
 - 2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 1 Abs. 2 oder § 4 ausschließt. Erfolgt die Vergütung oder Förderung für den vollen Monat, so endet die Gewährung des Stipendiums mit Ablauf des vorherigen Monats.

§ 4 Tätigkeiten, Anrechnung von Einkommen

(1) Die Geförderten haben ihre Tätigkeiten vorrangig für das Promotionsvorhaben einzusetzen. Die Förderung ist ausgeschlossen während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang handelt. Mit der Förderung vereinbar sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) im Fach des Promotionsvorhabens.

Die oder der Geförderte darf auch außerhalb der Hochschule eine Tätigkeit aufnehmen, wenn diese einen Bezug hat zu dem Fach, in dem die Promotion angefertigt wird. Ob ein solcher Bezug vorliegt, entscheidet die Betreuerin bzw. der Betreuer der Promotion, die bzw. der vor Aufnahme der Tätigkeit von der oder dem Geförderten zu unterrichten ist.

Die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt 40 Stunden im Monat nicht überschreiten.

- (2) Nebeneinkünfte der oder des Geförderten dürfen 10.000,-- Euro jährlich nicht übersteigen. Für jedes Kind gem. § 2 Abs. 3 erhöht sich der Betrag um jeweils 1.000,- Euro. Höhere Einkommen schließen das Stipendium aus; Familien- und Elterngeld wird nicht angerechnet.
- (3) Die Anzeige- und Berichtspflichten nach §§ 5 und 9 LGFG bleiben unberührt.

§ 5 Vergabekommission, Fachkommissionen

- (1) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder folgende Personen an: ein Präsidiumsmitglied oder eine vom Präsidium bestellte Person, drei Professorinnen bzw. Professoren und zwei akademische Mitarbeiterinnen bzw. zwei akademische Mitarbeiter. Die Personen aus den letzten beiden Gruppen werden vom Senat für eine Dauer von zwei Jahren bestellt; für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen; Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu bestellen.
- (2) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Die Vergabekommission kann ihre Zuständigkeiten auf das Leitungsgremium der Graduiertenschule / des Promotionskollegs für deren Geförderte delegieren, sofern dort Stipendien nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz vergeben werden.
- (4) Die Fakultäten sollen zur Vorbereitung der Stipendienvergabe Fachkommissionen bilden, sofern nicht der Fakultätsvorstand diese Aufgabe wahrnimmt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft und gilt drei Jahre. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 4. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 1 vom 23. Februar 2010) außer Kraft.

Die Mitglieder der Vergabekommission sind neu zu bestellen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 2010